



Kommunale
Jobcenter –

**Stark.
Sozial.
Vor Ort.**

Foto: Copyright DLT/ Maximilian Gödecke

ARBEITSMARKTPROGRAMM

FÜR DAS JAHR

2021



Stand: 02.11.2020

Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dem fortlaufenden Arbeitsmarktprogramm auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.



© Jobcenter EN
Zentrale Steuerung
und Eingliederung



Rheinische Str. 41
58332 Schwelm
Tel.: 02336 933901
Fax.: 02336 9313901
E-Mail: info@jobcenter-en.de

www.jobcenter-en.de

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
1 Vorwort.....	7
2 Strukturelle und arbeitsmarktliche Rahmenbedingungen im Ennepe-Ruhr-Kreis	7
3 Ziele und inhaltliche Ausrichtung der Arbeit des Jobcenters EN im Jahr 2021.....	9
3.1 Bundesweite Steuerung der Jobcenter durch Zielvereinbarungen und Kennzahlen	9
3.2 Geschäftspolitische Ziele für das Jahr 2021 im Jobcenter EN	11
4 Finanzielle Eckpunkte der Eingliederungsplanung und des Verwaltungshaushalts	12
5 Eingliederungsplanung 2021.....	13
5.1 Die Mittelverteilung nach Zielgruppen.....	14
5.1.1 Zielgruppe Jugendliche und junge Erwachsene	14
5.1.2 Zielgruppe marktnähere Leistungsberechtigte	15
5.1.3 Zielgruppe Migrantinnen und Migranten, Menschen mit Fluchtgeschichte	16
5.1.4 Zielgruppe Frauen und Alleinerziehende.....	18
5.1.5 Zielgruppe Menschen mit Behinderung / Schwerbehinderung.....	18
5.2 Einsatz der arbeitsmarktlichen Instrumente.....	19
5.2.1 Aktivierung, Qualifizierung und berufliche Eingliederung	19
5.2.2 Aufnahme einer Erwerbstätigkeit / Berufsausbildung / Selbständigkeit.....	22
5.2.3 Maßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene	24
5.2.4 Sozialer Arbeitsmarkt	26
5.2.5 Freie Förderung.....	27
6 Übersicht der Finanzplanung der Eingliederungsmittel 2021	29
7 Arbeitsmarktliche Instrumente über Sondermittel – Bundesprogramm Rehapro	30
8 Anlagen: Bildungszielplanung FbW und AVGS Maßnahmezielplanung.....	31

Abkürzungsverzeichnis

AA	Arbeitsagentur
abH	ausbildungsbegleitende Hilfen
ABV	Ausbildungsvermittlung
a. F.	alte Fassung
AGH	Arbeitsgelegenheiten
AGS	Arbeitgeberservice
ALG	Arbeitslosengeld
AsA flex	assistierte Ausbildung
AVGS	Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein
AQ	Aktivierungsquote
BA	Bundesagentur für Arbeit
BaE	Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BCA	Beauftragte für Chancengleichheit
BG	Bedarfsgemeinschaft
BIM	Berufliche Integration von Migrantinnen
BKrFQG	Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BOF	Projekt „Berufsorientierung für Flüchtlinge und Zugewanderte“
BTHG	Bundesteilhabegesetz
DeuFöV	Deutschsprachförderverordnung
DRV	Deutsche Rentenversicherung Westfalen
EGZ	Eingliederungszuschüsse
ELB	erwerbsfähiger Leistungsberechtigter
EN	Ennepe-Ruhr
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESG	Einstiegsgeld
EQ	Einstiegsqualifizierung oder Eingliederungsquote
FbW	Förderung der beruflichen Weiterbildung
HwO	Gesetz zur Ordnung des Handwerks
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
IAQ	Institut für Arbeit und Qualifikation
IC	Integrationscoach
IvAF	Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen
JBA	Jugendberufsagentur
JC	Jobcenter
K	Kennzahlen
KAoA	Projekt „Kein Abschluss ohne Anschluss“
LZB	Langzeitleistungsbezieher
MABE	Maßnahmen zur Aktivierung u. berufl. Eingliederung
MAG	Maßnahmen bei einem Arbeitgeber
MAGS	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
MK	Märkischer Kreis
MIA	Mütter in Arbeit
MKFFI	Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge & Integration NRW
n. F.	neue Fassung
OGS	offener Ganzttag
PAT	Passiv-Aktiv-Transfer
PAV	Private Arbeitsvermittler
Reha	Rehabilitation
sb	schwerbehindert

SGB Sozialgesetzbuch
sv-pflichtig sozialversicherungspflichtig
u25 unter 25 Jahren
ü25 über 25 Jahren
VB Vermittlungsbudget
VGS Vermittlungsgutschein

1 VORWORT

Das Arbeitsmarktprogramm des Jobcenters EN für das Jahr 2021 ist vor dem Hintergrund der durch die Corona-Pandemie bedingten Unsicherheiten zu betrachten.

Einerseits herrscht bei der Ausstattung mit den Finanzmitteln, den förderrechtlichen Rahmenbedingungen und den Zusatzprogrammen eine große Kontinuität, andererseits ist die Ungewissheit über die weitere Entwicklung der Wirtschaft, die Entwicklung von Beschäftigung und Arbeitslosigkeit und daraus erwachsende neue und unvorhersehbare Bedarfe extrem hoch.

Bei der Erstellung des Arbeitsmarktprogramms ist das Jobcenter EN von der Grundannahme ausgegangen, dass die Auswirkungen der Pandemie auch das Jahr 2021 noch wesentlich bestimmen werden, ohne dass es jedoch zu einem exponentiellen Wachstum der Arbeitslosigkeit kommen wird. Auch die Zahl der Leistungsberechtigten wird nach dieser Annahme nur leicht und kontinuierlich anwachsen.

Die Integration der Leistungsberechtigten in den Arbeitsmarkt wird im Jahr 2021 aufgrund der Pandemie aber auch aufgrund der Umstrukturierungen in der Produktionswirtschaft erschwert bleiben.

Die Förderangebote des Jobcenters sollen verstärkt in digitaler bzw. hybrider Form ermöglicht werden. Die Mittelausstattung ermöglicht auch das unterjährige Reagieren auf neue Entwicklungen und Bedarfe.

2 STRUKTURELLE UND ARBEITSMARKTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN IM ENNEPE-RUHR-KREIS

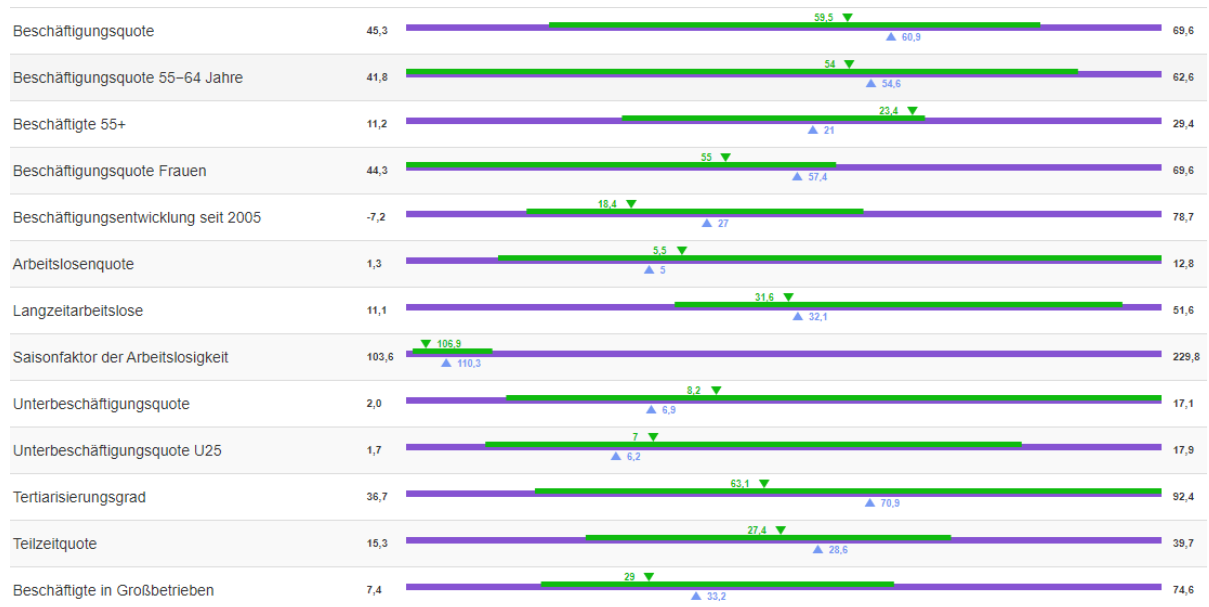
Die Corona-Pandemie und die Maßnahmen zur Eindämmung haben die deutsche Wirtschaft in die tiefste Rezession der Nachkriegsgeschichte gestürzt. Bedingt durch die niedrige Produktion an Waren und Dienstleistungen während des Shutdowns wird die Wirtschaftsleistung im Jahr 2020 voraussichtlich um 5,4% niedriger ausfallen als im Vorjahr. Nach dem aktuellen Herbstgutachten der führenden Wirtschaftsinstitute für die Bundesregierung soll in 2021 das Bruttoinlandsprodukt um 4,7% wachsen. Erst Ende 2022 soll die Wirtschaft wieder ausgelastet sein und das Vorkrisenniveau erreichen. Das größte Risiko für die Prognose bleibt der ungewisse Pandemieverlauf (Gemeinschaftsdiagnose für die Bundesregierung, Stand 14.10.2020).

Der Arbeitsmarkt soll sich in 2021 im Mittelwert leicht günstig entwickeln. Für NRW sieht das IAB in seiner Regionalen Arbeitsmarktprognose vom September 2020 einen Rückgang der Arbeitslosenzahl im SGB II von -2 %. Allerdings ist die Schwankungsbreite relativ gering: Bei der Prognose der Veränderungsrate im Verhältnis zum Jahresdurchschnitt 2020 liegt die Untergrenze bei -2 % und die Obergrenze bei -3,3% (vgl. IAB Regionale Arbeitsmarktprognosen 2021, 69. Sitzung der BLAG, 25.09.2020). Der örtliche Arbeitsmarkt ist aber auch von den Strukturveränderungen in der Produktionswirtschaft, insbesondere der Automobilzuliefererindustrie, geprägt. Dies lässt die Erwartungen für den örtlichen Arbeitsmarkt eher pessimistischer erscheinen.

Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach dem Arbeitsort ist nach einem jahrelangen kontinuierlichen Wachstum im Ennepe-Ruhr-Kreis nun wieder etwas rückläufig gewesen: Die 109.673 Beschäftigten im März 2020 bedeuten einen Rückgang um 0,4 % zum Vorjahresmonat bzw. um 0,7 % zum vorherigen Quartal (vgl. Statistik der Bundesagentur für Arbeit).

Arbeitsmarktbezogene Strukturindikatoren können im Hinblick auf den Ennepe-Ruhr-Kreis und im Verhältnis zu NRW und Bund betrachtet werden. Diese Indikatoren finden sich in den folgenden Grafiken, die dem Arbeitsmarktmonitor der BA entnommen sind.

Die aktuellsten Zahlen für 2020 sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch ausstehend. In den Schaubildern stellt der lila gefärbte Balken für 2019 jeweils die Spannweite der Kreise in Deutschland dar. Der grüne Balken hingegen bildet die Spannweite der Kreise in Nordrhein-Westfalen ab. Schließlich markiert der blaue Pfeil den Bundesdurchschnitt, während der grüne Pfeil den aktuellsten Wert des Ennepe-Ruhr-Kreises aufzeigt.



3 ZIELE UND INHALTLICHE AUSRICHTUNG DER ARBEIT DES JOBCENTERS EN IM JAHR 2021

Die Integration in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, in eine vollqualifizierende Berufsausbildung oder eine selbständige Tätigkeit bleibt das primäre Ziel des Jobcenters EN. Die Aufnahme einer regulären Beschäftigung wird nach dem Wirtschaftseinbruch durch die Corona Pandemie trotz der prognostizierten Konjunkturbelebung schwieriger sein als in den Vorjahren, auch für Bewerber mit weniger starken Vermittlungshemmnissen. Das Jobcenter EN strebt für 2021 an, bei den Integrationszahlen das Niveau von 2020 merklich zu steigern, für 2020 sind rund 3.000 Integrationen zu erwarten.

Die verfügbaren Eingliederungsmittel sind gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen. Das Jobcenter EN verfolgt weiter das Ziel, die Eingliederungsmittel sinnvoll für die Leistungsberechtigten in einem hohen Maße auszuschöpfen. Hier gilt es, insbesondere einen coronabedingten Einbruch wie im Jahr 2020 zu vermeiden.

Die Herausforderungen für das Jobcenter EN im Jahr 2021 kommen weiter auch aus den organisatorischen Bereichen: Der Einführung der neuen Fachsoftware compASS 21 musste in das Jahr 2021 verschoben werden. Die Zusammenarbeit mit den Leistungsberechtigten im Bereich Markt und Integration stellt unter Corona-Bedingungen eine Herausforderung dar. Die Telefonie kann das persönliche Gespräch nicht ersetzen, den digitalen Kommunikationsmöglichkeiten stehen vielfältige datenschutzrechtliche, technische und faktische Erschwernisse entgegen.

Das Jobcenter EN behält insgesamt das Ziel bei, mit den verfügbaren Haushaltsmitteln ein differenziertes und die Arbeitsmarktintegration unterstützendes Angebot bereitzustellen, das sowohl das Ziel der Marktintegration unterstützt als auch Marktersatzmaßnahmen wie Arbeitsgelegenheiten und geförderte Beschäftigung beinhaltet. Dabei besteht auch die Möglichkeit, auf besondere Entwicklungen unterjährig flexibel zu reagieren.

3.1 Bundesweite Steuerung der Jobcenter durch Zielvereinbarungen und Kennzahlen

Das BMAS schließt sowohl mit der BA als auch mit den Ländern Zielvereinbarungen zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende ab. Daraufhin vereinbaren die BA und die Länder (in NRW über das MAGS) wiederum mit allen Jobcentern die vor Ort zu erreichenden Ziele individuell im Rahmen einer schriftlichen Zielvereinbarung (§ 48b SGB II). Das Ziel- und Kennzahlensystem nach § 48a SGB II ist in der folgenden Grafik dargestellt.



Auf der Bundesebene gibt es im Jahr 2021 (wie schon in 2020) die folgenden Schwerpunkte:

- Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug, insbesondere weiterhin eine erhöhte Aufmerksamkeit in Steuerung und Integrationsarbeit
- Gleichstellung von Frauen und Männern, insbesondere gleichberechtigte Teilhabe an Förder- und Integrationsmaßnahmen

Das MAGS NRW hat den kommunalen Jobcentern seine grundsätzlichen Zielvorstellungen für 2021 bereits dargelegt. Die quantitativen und qualitativen Ziele sind zum Zeitpunkt der Erstellung des Arbeitsmarktprogramms noch nicht vereinbart.

Die gemeinsamen Schwerpunkte für alle Jobcenter in NRW sind für das Jahr 2021:

- Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitleistungsbezug verringern und vermeiden – Qualifizierung, Beschäftigung und soziale Teilhabe realisieren!
- Gleichberechtigte Förderung und Integration von Frauen und Männern verbessern – unter Berücksichtigung des Aspekts der Kinderbetreuung
- Menschen mit Migrationshintergrund in Qualifizierung, Ausbildung und Beschäftigung integrieren
- Digitalisierung optimieren

Konkret erwartet das Ministerium im Hinblick auf das Ziel der „Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit“, dass die absolute Zahl der Integrationen in 2021 um 15% – 20% gesteigert werden sollte. Entsprechend wird erwartet, dass die Integrationsquote in 2021 wieder deutlich steigt. Außerdem sollte sich der Abstand der Integrationsquoten von Frauen und Männern in 2021 nicht vergrößern.

Die Erwartung bei den Integrationen scheint aus Sicht des Jobcenters EN angesichts der regionalen Entwicklung aber zu optimistisch. Hier hält das Jobcenter EN eine Steigerung des im Jahr 2020 voraussichtlich erreichten Wertes von ca. 3.000 Integrationen um 8 bis 10 % für ein sachgerechtes Ziel.

Im Rahmen des Ziels „Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug“ erwartet das MAGS, dass der durchschnittliche Bestand an LZB weiter verringert werden sollte. Die absolute Zahl der Integrationen von LZB soll in 2021 um mindestens 10 % gesteigert werden. Die AQ und die Integrationsquote von LZB soll beobachtet werden.

Im Rahmen des zwischenzeitlich etablierten Bottom-Up-Prozesses bei der Zielvereinbarung wird das Jobcenter EN aus diesem Kanon seine prioritären Themen und Ziele sowie Handlungsansätze für Zielgruppen in 2021 unterbreiten und in Form eines "Lokalen Planungsdokumentes" fixieren. Im lokalen Planungsdokument sind auch Angaben zur Weiterentwicklung interner Prozesse zu machen.

3.2 Geschäftspolitische Ziele für das Jahr 2021 im Jobcenter EN

Grundsätzlich korrespondieren die generellen Ziele aus der Zielsteuerung von Bund und Land mit den Zielen der Produkte des Jobcenters EN im Kreishaushalt und mit den Handlungszielen des Jobcenters EN. Zur Erreichung der Ziele des Arbeitsmarktprogramms kommt es sowohl auf das eigene Handeln des Jobcenters EN als auch auf die Wirkungen der extern vergebenen Maßnahmen und Projekte an.

Für 2020 geht das Jobcenter EN von einem Ergebnis von rund 3.000 Integrationen aus. Dieser Wert soll im kommenden Jahr um ca. 9 % gesteigert werden. Der Zielvereinbarungsprozess mit dem Land NRW ist hier noch ausstehend.

Im Bereich der Langzeitleistungsbeziehenden strebt das Jobcenter EN an, den im Jahr 2020 bislang zu beobachten positiven Trend fortzusetzen und den jahresdurchschnittlichen LZB-Bestand in 2021 möglichst weiter zu verringern. Zu ambitioniert erscheint aber die Erwartung des MAGS im Zielvereinbarungsprozess, eine Steigerung der absoluten Zahl an Integrationen von 10% bei den LZB zu erreichen; aus Sicht des Jobcenters EN ist eine Steigerung wie bei allen Integrationen realistischer. Der Zielvereinbarungsprozess mit dem Land steht hier ebenfalls noch aus.

Für das Jahr 2021 verfolgt das Jobcenter EN insbesondere die Fortführung der folgenden geschäftspolitischen Ziele:

Integrationschancen nutzen

Bestmögliche Integration von Arbeits- und Langzeitarbeitslosen unter den Gegebenheiten der Corona-Pandemie unter besonderer Berücksichtigung interner Handlungsoptionen.

Auf Herausforderungen der Corona-Pandemie flexibel reagieren

Kontinuierliche Anpassung, Steuerung und Kommunikation jobcenterinterner Prozesse, Abläufe und Standards in Bezug auf eine pandemiegerechte Leistungsgewährung, Beratung und Vermittlung der Leistungsberechtigten sowie die Weiterentwicklung des Maßnahmenportfolios vor dem Hintergrund geänderter Zielgruppen

Einführung des neuen EDV-Fachverfahrens

Einführung des neuen Fachverfahrens Compass21. Vorbereitung der Einführung des neuen Fachverfahrens c.A. 21; Programmumstellung zum 01.07.2021 mit vorheriger intensiver Mitarbeiterschulung.

Umsetzung Modellvorgaben Reha-Pro

Umsetzung und Verstetigung des Modellvorhabens rehapro zur Stärkung der Rehabilitation nach §11 BTHG für Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder drohender Behinderung im Verbund mit dem Jobcenter des Märkischen Kreises und der Deutschen Rentenversicherung

Weiterentwicklung der Jugendberufsagentur

Konzeptionierung und Aufbau der JBA gemeinsam mit der AA Hagen und dem Jugendamt der Stadt Witten am Standort Witten in gemeinsamen Räumlichkeiten (One-Stop-Government).

4 FINANZIELLE ECKPUNKTE DER EINGLIEDERUNGSPLANUNG UND DES VERWALTUNGSHAUSHALTS

Die dem Arbeitsmarktprogramm zugrundeliegenden finanziellen Annahmen beruhen auf einer Mitteilung des BMAS vom 21.10.2020 und auf der Grundlage des Haushaltsentwurfs der Bundesregierung für das Jahr 2021. Der Bundeshaushalt für das Jahr 2021 ist noch nicht beschlossen; Änderungen durch den endgültigen Haushaltsbeschluss des Bundestages können also noch Einfluss auf das Arbeitsmarktprogramm haben.

Die Ausstattung mit Eingliederungs- und Verwaltungsmitteln liegt im Rahmen des Vorjahres. Für das Jobcenter EN bedeutet dies ein Plus von rd. 310.000 € bei den Eingliederungsmitteln und ein Plus von rd. 318.000 € bei den Verwaltungsmitteln gegenüber dem Jahr 2020; die Handlungsspielräume bleiben somit erhalten.

Die Mittel werden grundsätzlich nach der Zahl der Leistungsberechtigten bzw. der Bedarfsgemeinschaften verteilt. Bei den Eingliederungsmitteln fließen auch die Grundsicherungsquote („Problemdruckindikator“) und die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden („Strukturindikator“) ein. Mittel für Zielgruppen werden – wie bereits im Vorjahr – nicht gesondert ausgewiesen.

Weiterhin rechnet das Jobcenter EN mit insgesamt rd. 1,8 Mio. € Fördermitteln aus dem Bundeshaushalt über den Passiv-Aktiv-Transfer zur Flankierung des § 16i SGB II.

Weitere Mittel von rd. 1,1 Millionen Euro stehen für das in 2020 neu angelaufene Bundesprogramm rehapro zur Verfügung.

Das Jobcenter EN geht ebenfalls davon aus, dass die bundesweit verfügbaren Sondermittel zur Ausfinanzierung der Altfälle JobPerspektive (§ 16e SGB II a.F.) wie in den Vorjahren ausreichen, um die eingegangenen Verpflichtungen vollständig zu refinanzieren.

Das Jobcenter EN geht somit von folgender Ausstattung bei den Verwaltungs- und Eingliederungsmitteln aus:

	Voraussichtliche Mittel 2021 in €	Mittel 2020 in €
Verwaltungsmittel – insgesamt	29.729.667	29.354.667
Verwaltungsmittel - Bund (ohne kommunalen Anteil)	25.110.758	24.792.758
zzgl. Entnahme aus den Eingliederungsmitteln Bund	100.000	100.000
Verwaltungsmittel – kommunaler Anteil	4.518.909	4.461.909
Eingliederungsmittel – Bund	23.528.928	23.235.673
davon:		
davon Eingliederungsmittel ohne „JobPerspektive“	23.028.928	22.718.273
davon „JobPerspektive“ § 16e SGB II a.F.	500.000	517.400
zzgl. Einnahmen aus Rückforderungen (nur nachrichtlich)	50.000	50.000
abzgl. Entnahme aus den Eingliederungsmitteln Bund	100.000	100.000
Eingliederungsmittel – Bund insgesamt zur Verfügung	23.428.928	23.135.673
zusätzliche Mittel aus dem Passiv-Aktiv-Transfer im Rahmen der Umsetzung des §16i SGB II (Prognose)	1.800.000	1.450.000
Kommunale Eingliederungsmittel	780.000	780.000

5 EINGLIEDERUNGSPLANUNG 2021

Ziel der Eingliederungsplanung des Jobcenters EN ist es, für die verschiedenen Zielgruppen im SGB II und deren Bedarfe adäquate und passgenaue Angebote zu schaffen. Dies betrifft zum einen die Beratungs- und Vermittlungsarbeit der Integrationsfachkräfte selbst, zum anderen aber auch das Maßnahmenportfolio des Jobcenters EN.

Geplant, gesteuert und kontrolliert werden die Strategien und Prozesse sowie alle Arbeitsmarktdienstleistungen in den Zentralen Steuerung und Eingliederung des Jobcenters EN; die operative Umsetzung der Beratung, Vermittlung und Leistungsgewährung erfolgt in den drei Regionalstellen des Jobcenters sowie im Arbeitgeberservice und in der Erstaktivierungsmaßnahme „Durchstarter“.

Neben den bewährten und erprobten Maßnahmenangeboten und Einzelförderungen wird es in 2021 insbesondere darum gehen, Angebote und Hilfen für die Leistungsberechtigten zur Verfügung zu stellen, die ihren Arbeitsplatz oder ihre Selbständigkeit aufgrund der Corona-Pandemie verloren haben und ggf. nach einer längeren Phase der Kurzarbeit über den Bezug von Arbeitslosengeld schließlich in die Grundsicherung gelangen. Hier gilt es, gemeinsam mit den Bildungs- und Beschäftigungsträgern daran zu arbeiten, Perspektiven für diese Zielgruppe zu entwickeln.

Die zur Verfügung stehenden Mittel werden über Vergabeverfahren oder im Rahmen des Zuwendungsrechts entweder an regionale Bildungsträger weitergeleitet, die dann im Auftrag des Jobcenters EN agieren und die Maßnahmen durchführen, oder sie werden direkt an die Leistungsberechtigten oder andere Akteure, wie z.B. Arbeitgeber, ausgezahlt.

Nahezu alle Arbeitsmarktdienstleistungen unterliegen dem Vergaberecht und müssen im Rahmen wettbewerblicher Verfahren national oder EU-weit ausgeschrieben werden.

5.1 Die Mittelverteilung nach Zielgruppen

Die Verteilung der Eingliederungsmittel auf verschiedene Maßnahmen nach Zielgruppen oder auch Zielsetzungen ist über die Jahre weitestgehend stabil geblieben.

Die vielfältigen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für ELB gemäß § 45 SGB III binden weiterhin einen großen Teil der Mittel im Eingliederungsbudget. Das ausdifferenzierte Projektportfolio reicht von niedrigschwelligen tagesstrukturierenden Maßnahmen bis hin zu Vermittlungsangeboten für unterschiedlichste Zielgruppen. Für Jugendliche und junge Erwachsene werden verhältnismäßig mehr Eingliederungsmittel zur Verfügung gestellt, um möglichst frühzeitig einer Verfestigung des Langzeitleistungsbezuges entgegenzuwirken.

Des Weiteren ist das Finanzvolumen für Arbeitgeberleistungen und Beschäftigungen im Rahmen des sog. „Sozialen Arbeitsmarktes“ auf Grundlage unterschiedlicher Förderinstrumente kontinuierlich größer geworden.

Zielgruppe/Zielsetzung	Mittelansatz 2021	Anteil in % am EgT
spezielle Maßnahmen für Jüngere	3.678.254,17 €	14,58%
Maßnahmen für Rehabilitanden und Schwerbehinderte	420.000,00 €	1,66%
Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)	1.900.000,00 €	7,53%
Qualifizierungs- und Vermittlungsmaßnahmen (§ 45) inkl. AVGS für diverse Zielgruppen	7.504.601,95 €	29,75%
Einzelförderungen (Vermittlungsgutschein, Einzelförderung § 16f, Vermittlungsbudget, Fahrkosten, etc.)	672.250,00 €	2,66%
Eingliederungszuschüsse, Einstiegsgeld und Förderung Existenzgründung	3.262.456,00 €	12,93%
Sozialer Arbeitsmarkt inkl. PAT (§16d, §16e a.F., §16e n.F., §16i SGB II)	7.791.365,88 €	30,88%
Gesamtsumme EgT (zur Verfügung) inkl. Mittel aus PAT	25.228.928,00 €	100,00%

5.1.1 Zielgruppe Jugendliche und junge Erwachsene

Bereits seit einigen Jahren bietet das Jobcenter EN der Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren ein im Vergleich mit anderen Jobcentern besonders differenziertes und vielfältiges Maßnahmenportfolio an. Der Anteil des Bereiches für unter 25-Jährige an den verplanten und verausgabten Eingliederungsmitteln ist dementsprechend groß.

Dies hat eine hohe Aktivierungsquote und eine vergleichsweise niedrige Arbeitslosenquote im Bereich für unter 25-Jährige zur Folge. In der Praxis bedeutet das, dass nahezu allen jungen Erwachsenen, die nach ihrer Schulentlassung keinen Ausbildungs- oder Studienplatz besetzen konnten, zeitnah ein adäquates und alternatives Angebot gemacht werden kann. Dieser Aktivierungsansatz folgt dem „Work-First-Gedanken“: Jugendliche und junge Erwachsene bei der Ausbildungs- und Arbeitssuche rasch und intensiv zu unterstützen.

Das vorrangige Ziel, die Vermittlung in Arbeit und Ausbildung, erweist sich für die Ausbildungsvermittler, Integrationscoaches und Mitarbeitenden der Bildungsträger des Ennepe-Ruhr-Kreises nicht immer als einfach. Die Problemlagen junger Menschen im SGB II sind heterogen und vielschichtig; tendenziell wächst die Zahl der Personen mit stärkerem Unterstützungsbedarf. Daher bedarf es differenzierter und abgestimmter Handlungsansätze zur Erreichung gesellschaftlicher und arbeitsmarktlicher Integration. Das Jobcenter EN als SGB-II-Träger arbeitet daher zusammen mit den anderen Akteuren der Jugendberufshilfe in verschiedenen Projekten des Übergangsbereiches von der Schule in das Erwerbsleben. Beispielhaft seien hier das Landesprogramm KAOA (kein Abschluss ohne Anschluss) und die Aktivitäten der Arbeitsagentur (Berufsberatung) und Jugendämter (Jugendhilfe) genannt. Die im Jobcenter EN betreuten Jugendlichen mit Fluchtgeschichte werden konzeptionell den Regelmaßnahmen zugeführt; bewusst wurde weitestgehend auf spezielle Maßnahmen im u25 Bereich verzichtet. Eine Integration ist erfolversprechender, wenn sich Flüchtlinge und Menschen ohne Fluchtgeschichte in den Angeboten des Jobcenters EN begegnen und voneinander lernen; ein entsprechendes Sprachniveau vorausgesetzt.

Seit 2019 führt das Jobcenter EN erstmalig Förderungen für schwer zu erreichende junge Menschen nach § 16h SGB II durch, die auf eine enge Kooperation mit der Jugendhilfe setzen. Im zweiten Halbjahr 2020 startet am Standort Gevelsberg ein erweiterter Ansatz für diese Förderleistung. Das Projekt „StärkEN“ wird seitdem zusätzlich direkt an der Hauptschule Gevelsberg angeboten, um mit dieser intensiven Förderung möglichst frühzeitig anzusetzen. 2021 werden dazu erste Erkenntnisse vorliegen, wie zielführend und erfolgreich dieser präventive Ansatz ist.

Die Planungen zur Realisierung einer Jugendberufsagentur am Standort Witten werden 2021 entsprechend weitergeführt. Coronabedingt waren hier vor allem die geplanten Workshops mit den operativen Kräften aus den drei Rechtskreisen (SGB II, SGB III und SGB VIII) zwischenzeitlich ausgesetzt. Auch die Immobilienfrage konnte noch nicht abschließend geklärt werden.

5.1.2 Zielgruppe marktnähere Leistungsberechtigte

Im Bereich der vermittlungsunterstützenden Projekte wird das Portfolio in 2021 im Wesentlichen fortgesetzt. Neu hinzukommen werden je nach Erfordernis weitere Angebote über Bildungsgutscheine und den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein. Letzterer hat sich als flexibles Instrument für arbeitsmarktnähere Leistungsberechtigte etabliert und ist somit auch gut für individuelle Ansätze bei den coronabedingt erwarteten Leistungsberechtigten geeignet. Bei diesem Gutscheinverfahren können sich motivierte Leistungsbeziehende im Rahmen eines festgelegten Qualifizierungszieles selbständig einen Anbieter (Träger) am Weiterbildungsmarkt suchen.

Jobcenterintern wachsen die Bereiche Arbeitgeberservice und Durchstarter immer stärker zusammen. So kann der Ansatz der bewerberorientierten Vermittlung, insbesondere von arbeitsmarktnäheren Leistungsberechtigten, an den beiden Standorten im Nord- und Südkreis (Witten und Schwelm) besser gelebt und weiter ausgebaut werden. Mittelfristiges Ziel ist der Aufbau von zwei Vermittlungszentren, in denen insbesondere neue Leistungsbeziehende und arbeitsmarktnähere Arbeitssuchende schnell und zielgerichtet durch Mitarbeitende des Jobcenters vermittelt werden.

5.1.3 Zielgruppe Migrantinnen und Migranten, Menschen mit Fluchtgeschichte

Spracherwerb, Ausbildung und Beschäftigung sind der Schlüssel für eine langfristig gelingende Integration. Die konsequente Deutschförderung geht über eine Teilnahme am Integrationskurs bis hin zur zeitnahen Anschlussförderung berufsbezogener Deutschkenntnisse. Sie ist daher weiterhin eine wichtige Säule der Integrationsarbeit.

Geflüchtete, die mit unzureichender Bildung, ohne verwertbare Qualifikationen und mit traumatischen Erlebnissen nach Deutschland gekommen sind, finden sich zunehmend in der Gruppe der Langzeitleistungsbeziehenden im SGB II ein. Erschwerend kommen die sprachlichen Barrieren hinzu, die bei auch nach Durchlaufen der vorgehaltenen Kurse nicht immer erfolgreich abgebaut werden können. Die Eingliederung in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt ist daher ein länger andauernder Prozess und das Jobcenter EN steht weiterhin vor großen Herausforderungen.

Die Wirkung von Integrationsförderung hängt dabei in besonderem Maß von der Bereitschaft aller am Integrationsprozess Beteiligten ab. Damit die berufliche und soziale Integration gelingen kann, ist neben zielgerichteter Vermittlungsarbeit durch die Integrationscoaches für Geflüchtete auch das eigene Engagement der Menschen notwendig.

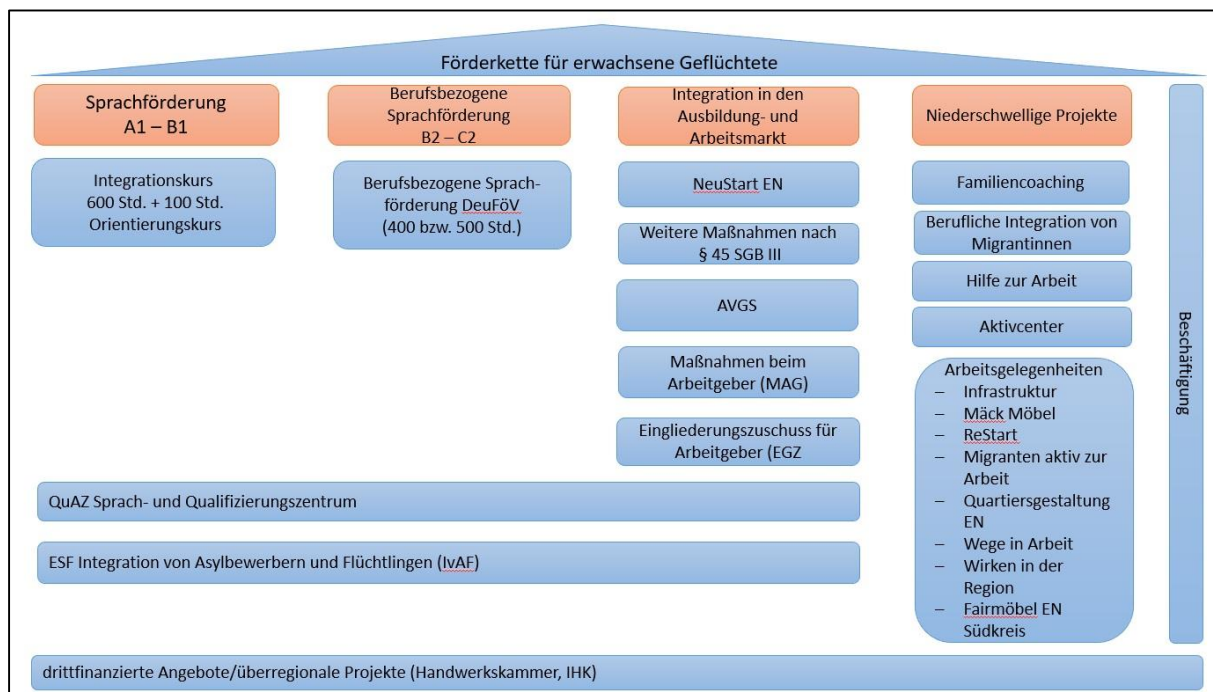
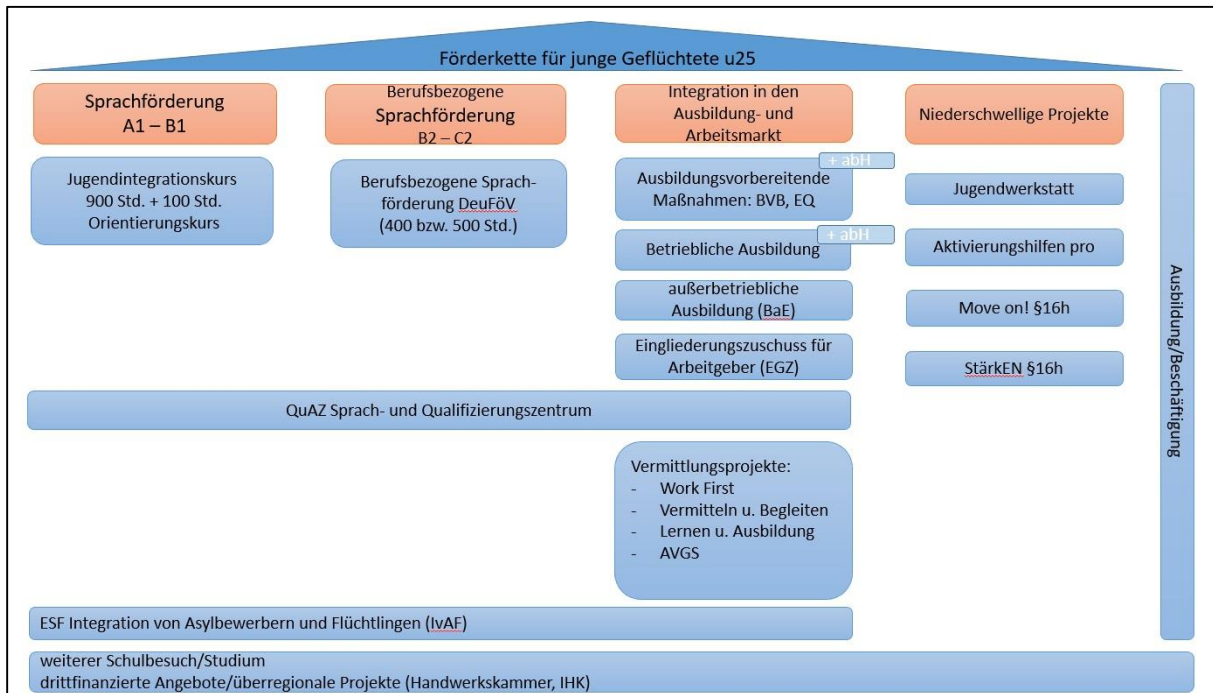
Für diejenigen, deren Qualifikation für den allgemeinen Arbeitsmarkt noch nicht ausreichend ist, werden weiterhin qualifizierende und sozialintegrativ ausgerichtete Maßnahmen und Arbeitsgelegenheiten vorgehalten. Daneben bietet das Jobcenter EN diverse Vermittlungsmaßnahmen an, auch speziell für die hier betrachtete Zielgruppe.

Neu ist in 2021 das Projekt „BOF“ vom BMBF, das u.a. von den Kolping Bildungszentren Ruhr gem. GmbH umgesetzt wird. Hier werden junge, nicht mehr schulpflichtige Geflüchtete und Zugewanderte mit Unterstützungsbedarf auf ihrem Weg in eine Ausbildung unterstützt. Während der bis zu 26-wöchigen BOF-Kurse lernen die Teilnehmenden Fachsprache und Fachkenntnisse für den angestrebten Ausbildungsberuf und werden von einer sozialpädagogischen Begleitung individuell betreut. BOF-Kurse finden in Lehrwerkstätten und Betrieben statt.

Die Initiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ der Landesregierung NRW hat das Ziel der Förderung junger Menschen mit Unterstützungsbedarf – insbesondere von Gelduldeten und Gestatteten, die keinen oder nur nachrangigen Zugang zu Sozialleistungen und Integrationskursen haben. Dafür stellen das MAGS und das MKFFI des Landes ein Fördervolumen von 50 Mio. Euro landesweit zur Verfügung. Ab Oktober 2020 werden im Ennepe-Ruhr-Kreis 5 Träger verschiedene Förderbausteine nutzen, um das Potenzial dieser Menschen angemessen erkennen und fördern zu können.

Das Jobcenter EN engagiert sich auch im Jahr 2021 weiter in dem IVAF Netzwerk, einem Trägerverbund aus AWO, Diakonie, Caritas und Jobcenter EN. Auch in diesem ESF-geförderten Bundesprogramm steht die Vermittlung und Begleitung von Menschen mit Fluchtgeschichte im Mittelpunkt.

Im Folgenden werden die Förderketten für junge Geflüchtete und Erwachsene mit Fluchtgeschichte im SGB II dargestellt.



5.1.4 Zielgruppe Frauen und Alleinerziehende

Im Rahmen der neuen bundesweiten Schwerpunktsetzung „Erziehende im SGB II“ hat das Jobcenter seine Konzepte analysiert und auf Verbesserungsmöglichkeiten überprüft.

In diesem Zusammenhang hat die BCA ein Konzept zur frühzeitigen Aktivierung von Erziehenden mit Kindern U3 erarbeitet. Die Fachgruppe „Alleinerziehende und junge Eltern“ wird sich zukünftig unter Federführung der BCA mit der konkreten Umsetzung des Konzeptes im Jobcenter beschäftigen.

Das Jobcenter EN wird sich in 2021 weiterhin besonders der Vermittlung arbeitsmarktnäherer Frauen mit Kindern in den 1. Arbeitsmarkt widmen. Das Projekt „MIA – Mütter in Arbeit“ mit flankierender Kinderbetreuung wird auch zukünftig durchgeführt.

Frauen und Alleinerziehende, die mehr Unterstützung benötigen, finden diese in den Programmen Aktivcenter Frauen, Aktivcenter Alleinerziehende und BIM, die in 2021 fortgesetzt werden.

Zukünftig wird die Zielgruppe der geflüchteten Frauen stärker in den Fokus gerückt. Im Rahmen des Netzwerks W(iedereinstieg) ist ein Mentorinnenprojekt für die Zielgruppe der gut qualifizierten Frauen (mit oder ohne anerkannten Hochschulabschluss) mit Fluchtgeschichte in Planung. Ziel ist die Unterstützung der Frauen bei dem beruflichen Integrationsprozess, die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Begleitung sowie die nachhaltige Etablierung der qualifizierten, geflüchteten Frauen in ihrem beruflichen Umfeld.

Darüber hinaus sind für 2021 Veranstaltungen mit verschiedenen regionalen Institutionen und Organisationen, die mit dieser Zielgruppe arbeiten, geplant. Ziel ist die Vernetzung und bessere Zusammenarbeit der unterschiedlichen Akteure in diesem Handlungsfeld.

5.1.5 Zielgruppe Menschen mit Behinderung / Schwerbehinderung

Das Jobcenter EN arbeitet bei der Förderung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der beruflichen Rehabilitation eng mit der Agentur für Arbeit, den Berufsgenossenschaften, Rentenversicherungsträgern und den Unfallkassen zusammen. Sofern das Jobcenter EN Leistungsträger ist, finanziert es Umschulungen, Vorbereitungslehrgänge, Trainings usw., die speziell durch Träger der beruflichen Rehabilitation angeboten werden. Des Weiteren können Rehabilitanden alle allgemeinen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erhalten.

Angebote für Menschen mit Behinderungen

Das Jobcenter EN kann Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben erbringen, um die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit (drohender) Behinderung zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen. Neben üblichen Weiterbildungsangeboten gibt es rehabilitationsspezifische Maßnahmen.

Um Menschen mit Behinderung(en), Gleichgestellte und Rehabilitanden gezielt in den 1. Arbeitsmarkt zu integrieren, akquiriert im AGS eine Mitarbeiterin bewerberorientiert spezielle Arbeitsplätze. In den Regionalstellen des Jobcenters EN stehen sogenannte Multiplikatoren im Bereich Rehabilitation und Schwerbehinderung den Mitarbeitenden und den Leistungsbeziehenden als qualifizierte Ansprechpartner zur Verfügung.

Das Jobcenter EN stellte sich bereits in 2017, 2018 und 2019 als Projektpartner und Pilotjobcenter für „Verwaltungsakte in Leichter Sprache“ zur Verfügung. Im Kontext der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zur „Förderung der Verbreitung von Verwaltungsinformationen und Verwaltungsakten in Leichter Sprache in Nordrhein-Westfalen“ werden Informationsmaterialien für den vermittelnden und den Leistungsbereich des Jobcenters EN in Leichte Sprache überführt. So wurden in 2020 die Informationsbroschüren „Beratung und Vermittlung: Hilfe

bei der Arbeitssuche“ und „Leistungsbereich: Hilfe mit Arbeitslosengeld-2“ in alle Regionalstellen des Jobcenters EN zur Verteilung gebracht. Auch in 2021 werden weitere Informationsmaterialien in Leichter Sprache herausgegeben.

Seit Mai 2019 gibt es an drei Standorten im EN-Kreis ein Angebot speziell für die Zielgruppe der Menschen mit einer (Schwer-)Behinderung mit den Schwerpunkten Bewerberunterstützung und Vermittlung in den 1. Arbeits- oder Ausbildungsmarkt. Diese Maßnahme wird in 2021 weitergeführt. Verschiedene Arbeitgeberförderungen für diese Zielgruppe führen zu einer Steigerung ihrer Integrationschancen.

Das Jobcenter EN nimmt seit dem 01.01.2020 (bis zum 31.12.2024) an dem Modellprojekt „PRO AKTIV Teilhabe gestalten – Arbeitsfähigkeit erhalten“ im Rahmen des ersten Förderaufrufs zum Bundesprogramm „Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben - rehapro“ teil. Ziel des Bundesprogramms ist es, durch die Erprobung von innovativen Leistungen und innovativen organisatorischen Maßnahmen neue Wege zu finden, die Erwerbsfähigkeit der Menschen besser als bisher zu erhalten oder wiederherzustellen. Zudem soll die Zusammenarbeit der Akteure im Bereich der medizinischen und beruflichen Rehabilitation weiter verbessert werden. Anfang 2020 wurde „PRO AKTIV“ für die nächsten fünf Jahre kreisweit eingeführt. Ziel ist es, die Erwerbsfähigkeit zu erhalten oder wiederherzustellen, einer drohenden oder vorliegenden Erwerbsminderung entgegenzuwirken, einer chronischen Erkrankung oder drohenden Behinderung vorzubeugen und die gesellschaftliche und berufliche Teilhabe zu verbessern (siehe dazu auch 5.2: Bundesprogramm rehapro).

5.2 Einsatz der arbeitsmarktlichen Instrumente

Das Maßnahmenportfolio und die eingesetzten arbeitsmarktlichen Instrumente sind in den vergangenen Jahren quantitativ und qualitativ immer weiter ausgebaut worden. Das kontinuierlich steigende Eingliederungsbudget hat insbesondere in den vergangenen drei Jahren dazu beigetragen, dass viele neue zielgruppenspezifische Ansätze installiert und erprobt werden können.

Auch in 2021 sind die Eingliederungsmittel auskömmlich, so dass alle erfolgreichen und nachgefragten Angebote fortgesetzt werden können. Die Übersicht über die Verteilung der Eingliederungsmittel nach Instrumenten ist in Kapitel 5 zu finden.

5.2.1 Aktivierung, Qualifizierung und berufliche Eingliederung

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (Aktivierungsmaßnahmen) für Erwachsene

Das Jobcenter EN verfügt über ein umfangreiches Projektportfolio aus Maßnahmen nach § 16 (1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III. Der Anwendungsbereich reicht von marktintegrativen Maßnahmen bis hin zu niedrighschwelligem Angeboten im Erwachsenenbereich und umfasst ebenfalls eine Vielzahl von Maßnahmen für Jugendliche unterschiedlichster Ausrichtung.

Im Jahr 2021 werden etliche Maßnahmen nach § 45 SGB III neu ausgeschrieben. Hier wird, auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen und Entwicklungen in der Corona-Pandemie, ein Fokus auf Qualifizierungsinhalten zum Thema „Digitalisierung“ liegen. Des Weiteren muss bei allen Ausschreibungen die aktuelle Situation auch bei den vertraglichen Regelungen berücksichtigt werden, so dass zukünftig auf die besonderen Umstände einer Pandemie schneller und adäquat eingegangen werden kann.

Der folgenden Übersicht ist eine Darstellung der bereits laufenden sowie der geplanten Projekte für erwachsene ELB ü25 im Jahr 2021 zu entnehmen. Diese sind eingeteilt nach den Zielen, welche mit einer Teilnahme erreicht werden sollen. Dabei ist zu beachten, dass die Kombinationsmaßnahmen mehrere Ziele verfolgen können, z.B. die Heranführung und die anschließende Integration in den Arbeitsmarkt.

Projektname	Zielgruppe / Maßnahmeinhalte	Maßnahme- dauer	maximale Laufzeit	verfügbare Maßnahmeplätze
1. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen (Aktivierung und Stabilisierung)				
§ 45 Kombi Einzelcoaching	<u>Zielgruppe: ELB mit unklarer Gesamthemmnislage</u> Herstellung der Prozessfähigkeit, Klärung des SGB II- Verbleibs, Verbesserung der persönlichen, arbeitsmarktlichen und gesundheitlichen Situation	max. 10 Monate	01.03.2019 - 28.02.2022	52
§ 45 Kombi Hilfe zur Arbeit	<u>Zielgruppe: ELB mit besonderen sozialen Schwierigkeiten</u> Stabilisierung, Aktivierung, Herstellung der Prozessfähigkeit	6 Monate	01.01.2019 - 31.12.2021	25
§ 16 e / i Coaching	<u>Zielgruppe: ELB</u> , die sich in einem geförderten Beschäftigungsverhältnis nach § 16e oder § 16i befinden	erste 6 (für § 16e) bzw 12 Monate (§ 16i) der Beschäftigung	01.08.2019 - 31.07.2022	120
§ 45 Aktivcenter	<u>Zielgruppe: ELB mit umfassendem Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf</u> , Förderung der Schlüsselqualifikationen, Kennenlernen praktischer Tätigkeiten sowie Vermittlung theoretischer Inhalte	6 Monate	01.02.2019 - 31.01.2022	69
§ 45 Aktivcenter Alleinerziehende	<u>Zielgruppe: Alleinerziehende mit umfassendem Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf</u> , Intensive Sozial- und Netzwerkarbeit, aufsuchende Sozialarbeit, Entwicklung der Schlüsselkompetenzen, Projektarbeit	6 bis max. 9 Monate	01.09.2018 - 31.08.2021	36
2. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt				
§ 45 Kombi Berufliche Integration von Migrantinnen "BIM"	<u>Zielgruppe: Frauen mit Migrationssgeschichte</u> Niedrschwelliger Zugang zur persönlichen Weiterentwicklung sowie Bildung und Qualifizierung	6 Monate	01.02.2019 - 31.01.2022	38
§ 45 QuAZ Ruhr für Geflüchtete	<u>Zielgruppe: ELB mit Flucht- oder Migrationshintergrund</u> Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit, Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt; Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen	6 Monate	01.09.2020 - 31.08.2023	15
§ 45 Kombi Job2go	<u>Zielgruppe: ELB mit Unterstützungsbedarfen</u> Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt durch produktionsorientierte Tätigkeiten, Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder in tragfähige Selbständigkeit	6 Monate	01.06.2019 - 31.05.2021	58
§ 45 Kombi EU-Bürger	<u>Zielgruppe: Arbeitslose Zugewanderte EU-Bürger</u> Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt durch produktionsorientierte Tätigkeiten, Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder in tragfähige Selbständigkeit	6 Monate	01.12.2018 - 31.11.2021	15
3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung (Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt)				
§ 45 Kombi Coaching für Erwerbstätige	<u>Zielgruppe: Erwerbstätige mit Aktivierungs- und Unterstützungsbedarf</u>	6 Monate	01.08.2018 - 31.07.2021	74
§ 45 Kombi startEN	<u>Zielgruppe: Vermittlungsfähige ELB mit Aktivierungs- und Unterstützungsbedarf</u>	4 bis max. 6 Monate	01.03.2018 - 28.02.2022	105
§ 45 Kombi NeuStartEN für Geflüchtete	<u>Zielgruppe: Vermittlungsfähige ELB mit Aktivierungs- und Unterstützungsbedarf und Fluchtgeschichte</u>	4 bis max. 6 Monate	01.05.2018 - 30.04.2021	80
§ 45 Kombi 50+	<u>Zielgruppe: Vermittlungsfähige ELB über 50 Jahre mit Aktivierungs- und Unterstützungsbedarf</u>	4 bis max. 6 Monate	01.03.2019 - 28.02.2022	75
§ 45 Kombi InkaEN	<u>Zielgruppe: Vermittlungsfähige schwerbehinderte ELB mit Aktivierungs- und Unterstützungsbedarf</u>	4 bis max. 6 Monate	01.03.2019 - 28.02.2022	50
§ 45 Kombi Familiencoaching	<u>Zielgruppe: Vermittlungsfähige oder zu unterstützende Mitglieder der gesamten Bedarfsgemeinschaft</u>	4 bis max. 6 Monate	01.04.2019 - 31.03.2022	42
§ 45 Kombi Mütter in Arbeit	<u>Zielgruppe: Erwerbsfähige, vermittelbare Mütter</u> Nachhaltige Vermittlung in den 1. Arbeitsmarkt, Begleitung und Stabilisierung während der ersten sechs Monate der Beschäftigung bzw. Ausbildung, Sicherung der regulären, stabilen, verlässlichen ggf. wohnortnahen Kinderbetreuung	6 Monate	01.02.2020 - 31.01.2023	28
Gesamtsumme ü25-spezifischer Maßnahmeplätze/Angebote				882

Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)

Eine große Schwierigkeit bei der Vermittlung (langzeit-)arbeitsloser Leistungsbeziehender ist weiterhin der fehlende Schul- und/oder Berufsabschluss.

Wie schon in den vorangegangenen Jahren wird auch für das Jahr 2021 die Qualifizierung jüngerer Erwachsener durch abschlussbezogene Angebote (Umschulungen) und Nachqualifizierungen in den Vordergrund gestellt.

Darüber hinaus nimmt das Jobcenter EN verstärkt die Zielgruppe der geringqualifizierten Beschäftigten in den Fokus. Mit dem Qualifizierungschancengesetz wird die berufliche Weiterbildungsförderung für Beschäftigte, deren berufliche Tätigkeiten durch Technologien ersetzt werden können, die in sonstiger Weise vom Strukturwandel bedroht werden oder die eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben, ausgebaut.

Das Gesetz schafft für Beschäftigte einen erweiterten Zugang zur Weiterbildungsförderung unabhängig von Ausbildung, Lebensalter und Betriebsgröße.

Das Jobcenter kann auf Grundlage dieses Gesetzes sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die trotz (Erwerbs-)Einkommens weiterhin hilfebedürftig sind und ergänzende Leistungen beim Jobcenter beziehen (sogenannte Ergänzter) fördern.

Geringqualifizierte Beschäftigte können ebenfalls mit einer Weiterbildung zum nachträglichen Erwerb des Berufsabschlusses (Umschulung, Vorbereitung Externenprüfung, Teilqualifizierung) gefördert werden. Die Förderberatung der Arbeitgeber führt der Arbeitgeberservice (AGS) durch.

Das Jobcenter EN kooperiert hier eng mit dem AGS der Arbeitsagentur Hagen, der die Weiterbildungsberatung der Arbeitgeber auch für Leistungsempfänger des Jobcenters durchführt.

Aufgrund der erwarteten Veränderungen bei neuen Leistungsbeziehenden im Leistungsbezug während der Corona-Pandemie, werden die zur Verfügung stehenden Mittel FbW in 2021 höher angesetzt als im Vorjahr. So kann passgenau auf die individuellen Weiterbildungsbedarfe eingegangen werden. Die qualitative und quantitative Bildungszielplanung wird jeweils zum Jahreswechsel im Internet veröffentlicht und ist im Anhang beigefügt.

Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS)

Neben den eingekauften Maßnahmen nach § 45 SGB III gibt es analog zum Bildungsgutschein den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS). Er ermöglicht die Teilnahme an kurzfristigen Maßnahmen, i.d.R. bis zu 8 Wochen. Die Integrationsfachkraft entscheidet nach eigenem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen vom Jobcenter EN festgelegten Maßnahmezielplanung über die Ausgabe eines AVGS an den zu Fördernden. Die Maßnahmezielplanung für den AVGS ist im Anhang beigefügt. Der Gutschein eignet sich insbesondere für kurzfristige Qualifizierungsbedarfe arbeitsmarktnäherer Leistungsberechtigter und ist somit ein gutes Instrument für Personen, die coronabedingt neu in den Leistungsbezug gelangen.

Vermittlungsgutschein (VGS)

Über den Vermittlungsgutschein werden PAV mit der Direktvermittlung von arbeitslosen Leistungsberechtigten in den 1. Arbeitsmarkt beauftragt. Bei Erfolg wird die Vermittlung honoriert. Seit einigen Jahren müssen sich die PAV zertifizieren lassen.

Vermittlungsbudget (VB)

Das Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III fasst im Wesentlichen alle personenbezogenen Leistungen zusammen, die unmittelbar auf die Arbeitsmarktintegration gerichtet sind, etwa Bewerbungskosten, Reisekosten, aber auch Hilfen wie die Verbesserung der Mobilität. Die Individualleistungen werden in den Regionalstellen durch die Leistungsberechtigten beantragt und von den Integrationsfachkräften im Rahmen ihres Ermessens bewilligt.

5.2.2 Aufnahme einer Erwerbstätigkeit / Berufsausbildung / Selbständigkeit

Eingliederungszuschüsse (EGZ)

Die verschiedenen Eingliederungszuschüsse nach §§ 88ff SGB III sind als unmittelbar marktintegrativ wirksames Instrument weiterhin ein wichtiger Baustein in der Vermittlungsarbeit des Jobcenters EN. Organisatorisch ist diese Förderleistung im AGS angesiedelt, da es sich um eine individuelle Förderung von Beschäftigungsverhältnissen bei Arbeitgebern in der Privatwirtschaft handelt. Die gewährte Förderhöhe und -dauer hängen von den individuell auf den jeweiligen Arbeitsplatz bezogenen Minderleistungen ab. Für das Jahr 2021 hat das Jobcenter EN den Ansatz für Eingliederungszuschüsse nochmal erhöht, um so möglichen Auswirkungen der Corona-Pandemie in Bezug auf die Bereitschaft der Arbeitgeber zur Einstellung von Leistungsberechtigten mit vorhandenen Vermittlungshemmnissen entgegenwirken zu können.

Unternehmens-Check, Zuschüsse für Existenzgründer / Selbständige

Die bestehenden und bewährten Instrumente durch das Einstiegsgeld gemäß § 16b SGB II bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit und die einmaligen Investitionszuschüsse gemäß § 16c SGB II zur Förderung und Unterstützung von Existenzgründern und Selbständigen werden in 2021 fortgesetzt. Die bisherigen Existenzgründerseminare werden seit 2018 über Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine finanziert, so dass der Existenzgründer den Anbieter frei wählen kann.

Das Projekt Unternehmens-Coaching zur Unterstützung und Beratung für Selbständige im SGB II-Bezug wird im Jahr 2021 ebenfalls weiter angeboten werden. Aufgrund der wachsenden Zahl von Leistungsberechtigten, die coronabedingt ihre Selbständigkeit (übergangsweise) aufgeben mussten oder deren Einkommen aus der Selbständigkeit nicht mehr ausreichend ist, kann es in dem Bereich der Beratung und Begleitung von Selbständigen in 2021 zu erhöhten Bedarfen kommen. Auf diese wird das Jobcenter EN zeitnah durch die Aufstockung bestehender Maßnahmen oder Förderungen über den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein eingehen können.

Einstiegsgeld

Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Im Jahr 2021 wird die bisherige Praxis der Gewährung von Einstiegsgeld bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit weitergeführt.

Zusätzlich wird auch 2021 die Möglichkeit weitergeführt, bestimmten durch in der Person liegende Hemmnisse benachteiligten Zielgruppen auch bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen Einstiegsgeld zu erbringen. Ziel der Förderung ist es, mit der dauerhaften Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt die vollständige Überwindung der Hilfebedürftigkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter zu erreichen. Durch die Gewährung des Einstiegsgeldes soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person einen zusätzlichen finanziellen Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erhalten, mit dem Ziel, perspektivisch die Hilfebedürftigkeit zu beenden. Aufgrund der Corona-Pandemie und der prognostizierten Zunahme von arbeitslosen Leistungsberechtigten wird der Ansatz für das Einstiegsgeld in 2021 erhöht.

Ausbildungsprogramm NRW

Im Herbst 2020 startet der 3. Durchgang des seit 01.09.2018 vom MAGS und aus Mitteln des ESF geförderten Ausbildungsprogramms NRW.

Zum Ausgleich regionaler Unterschiede in der Ausbildungsmarktlage (Kriterium: Bewerber-Stellen-Relation unter 1:1) unterstützt das Programm in den Ausbildungsjahren 2018/19 bis 2021/22

die Schaffung und Besetzung von jeweils rund 1.000 zusätzlichen Ausbildungsplätzen. Auch der Ennepe-Ruhr-Kreis profitiert von dem Projekt.

Ziele der Maßnahme sind insbesondere:

- Die Reduzierung struktureller Ungleichgewichte auf dem Ausbildungsmarkt und die Schaffung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze in NRW
- Die Eröffnung einer betrieblichen Ausbildungs- und Beschäftigungsperspektive für Ausbildungssuchende mit mindestens zwei Vermittlungshemmnissen
- Die Vermeidung unnötiger Warteschleifen für Jugendliche im Übergangssystem
- Der Abbau absehbarer regionaler bzw. branchenbezogener Fachkräftelücken durch betriebliche Ausbildung von Fachkräften.

Inhaltlicher Schwerpunkt der Maßnahme ist die Unterstützung der Auszubildenden durch eine individuelle Förderung, Vermittlung von fachtheoretischem und allgemeinbildendem Wissen, Vorbereitung auf Zwischen- und Abschlussprüfungen, eine abgestimmte Ausbildungsbegleitung, eine pädagogische Begleitung bei der Konfliktbewältigung in der Ausbildung sowie Hilfen bei Problemen im sozialen Umfeld und zur Lebensbewältigung und Krisenintervention.

Die Auswahl der Ausbildungsberufe ist auf Ausbildungsberufe nach dem BBiG und der HwO beschränkt. Durch die Arbeitsagentur Hagen und das Jobcenter Ennepe-Ruhr-Kreis wurde in Abstimmung mit dem regionalen Ausbildungskonsens eine „Positivliste“ mit marktgängigen Berufen, die eine ungünstige Ausbildungsmarktlage aufweisen, entwickelt.

Für den Ennepe-Ruhr-Kreis ist seit 2018 eine Förderung des Landes für 84 zusätzliche Ausbildungsplätze bewilligt, 24 davon für 2020/2021, die alle etwa hälftig auf Bewerber aus den Rechtskreisen SGB II und SGB III aufgeteilt sind. Seit 2018 wurde in einem jährlichen Interessenbekundungsverfahren als Träger des Programmes für die Teilnehmenden des Ennepe-Ruhr-Kreises die Kolping-Bildungszentren Ruhr gGmbH ausgewählt.

Die finanzielle Förderung ist zweigliedrig aufgebaut. So erfolgt eine Bezuschussung der Ausbildungsvergütung der Jugendlichen an die Träger, die an die Ausbildungsbetriebe weitergeleitet wird. Für die Ausbildungsjahre 2018 und 2019 betrug diese in den ersten beiden Ausbildungsjahren maximal 400 € pro Monat. Für den Start des Ausbildungsjahres 2020 wurde diese Förderung auf maximal 300,00 € pro Jugendlichen und Monat in den ersten beiden Ausbildungsjahren reduziert.

Neben diesem Zuschuss zur Weiterleitung an die Ausbildungsbetriebe erhält der Träger eine Vergütung für das zur Begleitung der Jugendlichen eingesetzte Personal.

Die Umsetzung des Ausbildungsprogramms NRW erfolgt im Ennepe-Ruhr-Kreis in enger Absprache und Zusammenarbeit zwischen Träger, den Arbeitgeberservices der Arbeitsagentur und des Jobcenters und der verantwortlichen Projektkoordination.

Neues Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

Zum 01. August 2020 startete das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“. Ziel der unterschiedlich ausgerichteten Prämien und Zuschüsse ist die finanzielle Unterstützung ausbildender kleiner und mittlerer Unternehmen, die von der Corona-Krise betroffen sind. Die Betriebe werden insbesondere dabei unterstützt, Ihre Ausbildungskapazitäten aufrecht zu erhalten (*Ausbildungsprämie*: 2.000 Euro) oder zu steigern (*Ausbildungsprämie plus*: 3.000 Euro), Auszubildende von in Insolvenz geratenen Betrieben zu übernehmen (*Übernahmeprämie*: 3.000 Euro) oder auch Kurzarbeit für Auszubildende zu vermeiden (Zuschuss in Höhe von 75 Prozent zur Ausbildungsvergütung).

Zuständig für die Bewilligung und Abwicklung der Förderungen ist der Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit, auf deren Website ebenfalls die entsprechenden Antragsformulare heruntergeladen werden können.

Die im Rahmen des Bundesprogramms ebenfalls geplante Förderung der Auftrags- und Verbundausbildung (*AzubiSharing*) wird in einer Zweiten Förderrichtlinie zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE), betriebliche Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQ) und ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)

Das Jobcenter EN plant auch in 2021 im Bereich der **BaE** ausschließlich Plätze in kooperativer Form anzubieten. Ein entsprechendes Ausschreibungsverfahren für die dreijährige Projektlaufzeit wird Anfang 2021 durchgeführt. Mit ca. 40 Plätzen für den gesamten Ennepe-Ruhr-Kreis wird die Anzahl der BaE-Plätze in 2021 leicht erhöht, um mehr Jugendlichen die Möglichkeit einer geförderten Ausbildung anbieten zu können. Von den in den Ausbildungsjahren 2017 bis 2020 begonnenen außerbetrieblichen Ausbildungen werden noch rd. 65 Ausbildungsverhältnisse in 2021 weiter gefördert.

Neben den lernbeeinträchtigten und/oder sozial benachteiligten Jugendlichen ohne Erstausbildung werden BaE auch für ausländische Jugendliche mit unzureichenden Sprachkenntnissen für die Erstausbildung genutzt.

Während die **EQ** inhaltlich unverändert fortgesetzt wird, steht das Angebot der abH aufgrund einer Gesetzesänderung im Mai 2020 ab Sommer 2021 in der bewährten Form nicht mehr zur Verfügung. Das Jobcenter EN wird daher als Nachfolge die Phase 2 der assistierten Ausbildung (**AsA flex**) ausschreiben. In diesem Angebot bietet ein Bildungsträger als dritter Partner in der Ausbildung passende Dienstleistungen für den Ausbildungsbetrieb und für die Auszubildenden an. Ein entsprechendes Angebot ist in einer etwas höheren Größenordnung als bislang im Rahmen von abH geplant und kann bei steigenden Bedarfen auch ausgeweitet werden. Das bisherige Konstrukt aus Kombi Vermitteln und Begleiten Modul I (Vermittlungsmaßnahme nach § 45 SGB III) und Vermitteln und Begleiten Modul II (abH) wird daher nicht wie bisher in einer Ausschreibung zusammengefasst, sondern 2021 in zwei getrennten Verfahren ausgeschrieben werden.

5.2.3 Maßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene

Das Maßnahmeangebot für Jugendliche und junge Erwachsene beinhaltet neben diversen zielgruppenspezifischen Projekten nach § 45 SGB III auch Leistungen, die auf Rechtsgrundlagen durchgeführt werden, die ausschließlich für Jugendliche und junge Erwachsene vorgesehen sind und der Integration in Ausbildung oder Arbeit dienen. Hierzu gehören die o.g. Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE), die ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH), die betriebliche Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQ) sowie die Förderung schwer erreichbarer junger Menschen nach § 16h SGB II. Nahezu alle Angebote unterliegen dem Vergaberecht.

Das Maßnahmeportfolio wird bei Neuausschreibungen oder Optionsziehungen bedarfsgerecht angepasst, bleibt jedoch in 2021 im Wesentlichen bestehen, allerdings mit einem stärkeren Fokus auf der Förderung digitaler Kompetenzen, insbesondere bei den vermittlungsorientierten Angeboten.

Da sich das MAGS ab August 2020 aus der Förderung des Werkstattjahres NRW zurückgezogen hat und seither lediglich noch die Leistungsprämien für die Teilnehmenden finanziert, hat das Jobcenter EN entschieden, sich aufgrund der altersmäßig stark eingeschränkten Zielgruppe und der damit verbundenen geringen Nachfrage nicht weiter am Werkstattjahr.NRW zu beteiligen.

In der folgenden Übersicht sind die Projekte nach § 16 (1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III und § 16h SGB II für Jugendliche und junge Erwachsene u25 zu finden:

Projektname	Zielsetzung	Maßnahme-dauer	max. Laufzeit	verfügbare Maßnahme-plätze
§ 16h Move on!	Stabilisierendes, überwiegend aufsuchendes Angebot für entkoppelte ELB u25, die von herkömmlichen Hilfen nicht mehr erreicht werden.	max. 6 Monate	01.01.2019 - 31.12.2021	24
§ 16h Stärken	Stabilisierendes, überwiegend aufsuchendes Angebot für entkoppelte ELB u25, die von herkömmlichen Hilfen nicht mehr erreicht werden. Junge Geflüchtete im Übergang SGB VIII zum SGB II, deren Leistungsbezug noch final geklärt ist, können ebenfalls teilnehmen.	max. 6 Monate	01.04.2019 - 31.03.2022	31
Aktivierungshilfen pro	niedrigschwelliges Angebot im Vorfeld von weiteren Qualifizierungs- und Bildungsmaßnahmen, aufsuchende Sozialarbeit, Tagesstrukturierung, Stabilisierung Weiterführung der Maßnahme nach dem 31.10.2021 durch Neuausschreibung geplant	max. 12 Monate	01.11.2018 - 31.10.2021	69
Jugendwerkstatt EN	Berufs- und Ausbildungsvorbereitung für u21, die sozial benachteiligt sind und/oder individuell beeinträchtigt sind	max. 12 Monate	01.01.2020 - 31.12.2022	20
Kombi Lernen und Ausbildung	Vermittlung in Ausbildung, flankierendes Projekt zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses (HSA 9/10, FOR) Weiterführung der Maßnahme nach dem 31.08.2021 durch Neuausschreibung geplant	max. 12 Monate	01.09.2018 - 31.08.2021	57
Kombi Vermitteln und Begleiten für u25 - Modul 1	Vermittlung in Ausbildung/EQ/Arbeit für (bedingt) ausbildungsfähige u25 und junge Eltern Weiterführung einer Vermittlungsmaßnahme für Jugendliche durch veränderte Neuausschreibung nach dem 30.06.2021 geplant (vgl. hierzu 3.5.3, S. 27)	max. 6 Monate in Modul 1	01.07.2018 - 30.06.2021	88
u25 Kombi Work First	Work First Angebot für Neukunden und Dauer-Angebot für alle unversorgten u25, die derzeit keine andere Maßnahme beginnen können, Schwerpunkt Vermittlung in betriebl. Praktika, Berufsfelderprobung im Bereich Dienstleistung und gewerblich-technisch, Bewerbungstraining	max. 3 Monate	01.03.2017 - 28.02.2020	52
Gesamtsumme u25-spezifischer Maßnahmeplätze				341

5.2.4 Sozialer Arbeitsmarkt

Der Bereich der „geförderten Beschäftigung“ ist traditionell im Ennepe-Ruhr-Kreis qualitativ und quantitativ breit aufgestellt. In erster Linie handelt es sich hierbei um geförderte Beschäftigungsverhältnisse bei Bildungsträgern sowie anderen gemeinnützigen und sozialen Einrichtungen. Mit dem Teilhabechancengesetz wurde 2019 auf Basis der neuen §§ 16e und 16i SGB II das Beschäftigung schaffende Instrumentarium ausgeweitet und deutlich in Richtung der freien Wirtschaft geöffnet.

Für alle im Folgenden näher beschriebenen Förderungen des sozialen Arbeitsmarktes sind in 2021 nahezu ein Drittel der gesamten Eingliederungsmittel vorgesehen, womit der Anteil am Eingliederungsbudget prozentual gleich bleibt.

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (AM)

Im Jahr 2021 sollen bis zu 387 Arbeitsgelegenheiten (in 2019: 434) in Projektform und 50 Einzel-Arbeitsgelegenheiten (in 2019: 80) gefördert werden. Damit wird das Stellenangebot erneut moderat zurückgeführt, was die Erfahrungswerte zur Stellenbesetzung in 2020 widerspiegelt.

Zur Unterstützung der Integration von Menschen mit Fluchtgeschichte werden, wie bereits in 2018 und 2019, in 2020 mind. 42 Plätze in den bereits laufenden Arbeitsgelegenheits-Projekten zur Verfügung gestellt. Weitere Stellen für diese Zielgruppe werden durch die Projekte "Migranten aktiv in Arbeit", „Wege in Arbeit“ und "ReStart" (für Frauen mit Fluchtgeschichte/Migrationshintergrund) vorgehalten.

Es gilt weiterhin, dass alle Tätigkeiten nach § 16d SGB II zusätzlich im öffentlichen Interesse und wettbewerbsneutral sein müssen. Sichergestellt wird die Einhaltung dieser Kriterien mittels eines Genehmigungsverfahrens unter Einbeziehung des Arbeitsmarktbeirates des Jobcenters EN nach § 18d SGB II.

§ 16e SGB II a.F. (ehemals JobPerspektive)

Die 29 noch bestehenden Dauerförderungen nach § 16e SGB II a.F. werden in 2021 mit rund 500.000 € durch den Bund refinanziert. Die Ausfinanzierung geschieht auch in 2021 durch gesondert zugewiesene Mittel, die nicht mit den übrigen Eingliederungsmitteln deckungsfähig sind.

§ 16e SGB II (Eingliederung in Arbeit) in der Fassung ab dem 01.01.2019

Die Neufassung des § 16e SGB II ist zu Beginn des Jahres 2019 in Kraft getreten. Anders als die zuvor beschriebene sog. Förderung von Arbeitsverhältnissen zielt der neue § 16e SGB II auf die Eingliederung in Arbeit in privatwirtschaftliche Unternehmen ab.

Die Förderung soll als Lohnkostenzuschuss für die Einstellung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erfolgen, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind, wenn das Arbeitsverhältnis für mindestens zwei Jahre begründet wird. Im ersten Jahr beträgt der Zuschuss 75 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes und im zweiten Jahr 50 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes. Zusätzlich wird der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung gezahlt.

Nach dem Ende der Förderung ist der Arbeitgeber verpflichtet, den geförderten ELB für mindestens sechs Monate weiter zu beschäftigen.

Während der Förderung soll begleitendes Coaching stattfinden, um das Beschäftigungsverhältnis zu stabilisieren und die geförderten ELB nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

§16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt) in der Fassung ab dem 01.01.2019

Mit der „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ hat der Gesetzgeber ab dem 01.01.2019 mit dem § 16i SGB II ein neues Regelinstrument eingeführt, welches auch weiterhin mit andauerndem Erfolg im Ennepe-Ruhr-Kreis umgesetzt wird und mittlerweile einen Großteil der Eingliederungsmittel, die für Förderungen des Sozialen Arbeitsmarkts vorgesehen sind, in Anspruch nimmt.

Das Gesetz sieht einen Lohnkostenzuschuss über fünf Jahre für erwerbsfähige Leistungsberechtigte vor. Voraussetzung ist ein mindestens sechsjähriger Leistungsbezug im Rahmen des SGB II in den letzten sieben Jahren sowie während dieser Zeit nur kurzzeitige Beschäftigungsverhältnisse. Vereinfacht wurde der Zugang für ELB, die mit Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft leben oder eine Schwerbehinderung vorweisen. Hier reicht ein mindestens fünfjähriger Leistungsbezug aus, um die Förderung in Anspruch nehmen zu können.

Da neben der Zielgruppendefinition die Förderung an keine weiteren Bedingungen beim Arbeitgeber gebunden ist, steht der Lohnkostenzuschuss nach § 16i SGB II insbesondere auch Arbeitgebern der freien Wirtschaft zur Verfügung. Selbstverständlich an dieser Stelle ist, dass für ein gefördertes Beschäftigungsverhältnis kein anderes aufgelöst werden darf.

In 2021 ist keine erneute Aufstockung der 250 Arbeitsstellen geplant. Daher liegt der Fokus nun speziell auf der Aufrechterhaltung der bereits initiierten Arbeitsverhältnisse sowie der Vermittlung von geförderten Beschäftigten auf den ersten Arbeitsmarkt. Arbeitsverhältnisse, die bereits bewilligt wurden, können in der Regel nachbesetzt werden.

Eine passgenaue Vermittlung von in Frage kommenden und interessierten ELB sowohl in geförderte Beschäftigungen bei Arbeitgebern der Privatwirtschaft als auch von dort aus auf den ersten Arbeitsmarkt erfolgt durch Mitarbeiter des AGS des Jobcenters EN. Ziel ist es, möglichst bewerberorientiert auf die Arbeitgeber zuzugehen, Informationen im direkten Austausch weiterzugeben und Bedenken gegenüber dem Vorhaben entgegenzuwirken. Kommt ein gefördertes Arbeitsverhältnis zu Stande wird auch das im Gesetz verankerte und verpflichtende Coaching durch den Mitarbeiter des Arbeitgeberservices durchgeführt. Geht der geförderte Beschäftigte in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf dem ersten Arbeitsmarkt über, kann das Coaching mit dem Ziel der Stabilisierung über weitere sechs Monate hinweg fortgesetzt werden.

Für ELB, die bei z.B. Trägern, gemeinnützigen Arbeitgebern oder Wohlfahrtsverbänden über § 16i SGB II beschäftigt sind, wird das Coaching im Rahmen einer Vergabemaßnahme durch eine Trägergemeinschaft angeboten und umgesetzt.

Das Coaching umfasst auch hier u.a. die arbeitsplatznahe Begleitung, die Beratung des Teilnehmenden über den gesamten Förderzeitraum und bei Bedarf auch die Bewältigung des Arbeitsalltags. Ziel dabei ist die Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverhältnisses und somit die Vermeidung von Abbrüchen.

Eine geringe Quote von unter 10% derer, die eine geförderte Beschäftigung nach § 16i abbrechen und erneut Leistungen nach dem SGB II beantragen, spricht für den Erfolg des Vorhabens und treibt andauernde Bemühungen aller beteiligten Akteure voran.

5.2.5 Freie Förderung

Projekte auf der Grundlage des § 16f SGB II wird das Jobcenter im Jahr 2021 weiterhin nicht durchführen. Die Gründe hierfür sind vielfältig und wurden bereits an früherer Stelle ausführlich beschrieben.

Die sog. Einzelfallförderung zur individuellen Unterstützung oder evtl. Ergänzung von Basisförderleistungen erfolgt weiterhin nach Ermessensentscheidung der zuständigen Integrationsfachkraft.

Die Förderung der Umwandlung eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aus der Freien Förderung gem. § 16f SGB II bleibt auch in 2021 bestehen.

Neu in das Portfolio der Angebote der Freien Förderung wird für bestimmte benachteiligte Zielgruppen die Möglichkeit der Förderung einer Probebeschäftigung aufgenommen.

Dabei handelt es sich um eine Förderung über Arbeitgeber-Zuschüsse für eine befristete, sozialversicherungspflichtige Probebeschäftigung von Langzeitarbeitslosen oder jungen Arbeitssuchenden, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist. Die Förderung kann nach § 16f SGB II gewährt werden, wenn Einstellungsvorbehalte bestehen. Damit soll die dauerhafte berufliche Eingliederung von Personen, deren Vermittlung erschwert ist, unterstützt werden und für die Arbeitgeber ein Einstellungsanreiz geschaffen werden, der die Nachteile des arbeitsmarktfernen Personenkreises im Bewerbungsverfahren ausgleichen kann.

Die Förderung der Probebeschäftigung zielt auf die Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit und die Aufnahme einer ungeforderten Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt ab. Damit soll insbesondere während der Corona-Pandemie ein weiterer Anreiz zur Beschäftigung arbeitsmarktfernerer Zielgruppen oder benachteiligter Jugendlicher geschaffen werden.

6 ÜBERSICHT DER FINANZPLANUNG DER EINGLIEDERUNGSMITTEL 2021

Eingliederungsplanung 2021					26.10.2020
Gruppe	Eingliederungsplanung 2020	Ausgaben HH 2020 Hochrechnung zum Jahresende	Verpflichtungen 2021 aus lfd. Maßnahmen	Eingliederungsplanung 2021	Planung HH 2021 Plätze (P) pro Monat Förderfälle (F) und Eintritte (E) jeweils pro Jahr
Maßnahmearten	Stand: 18.10.19	Stand: 15.10.20	Stand: 15.10.20	Stand: 26.10.20	
Aktivierung, Qualifizierung und berufliche Eingliederung	9.480.098,23 €	7.422.245,72 €	3.100.759,83 €	9.941.851,95 €	
Vermittlungsgutschein (§ 45 SGB III)	60.000,00 €	36.000,00 €	0,00 €	36.000,00 €	~ 30 F
FbW - Umschulung (§ 81ff SGB III)	480.000,00 €	510.000,00 €	170.492,92 €	600.000,00 €	~ 60 F
FbW - Fortbildung (§ 81ff SGB III)	1.400.000,00 €	980.000,00 €	91.873,77 €	1.300.000,00 €	~ 210 F
Aktivierungsmaßnahmen (§ 45 SGB III) für Erwachsene	7.037.598,23 €	5.518.745,72 €	2.838.393,14 €	7.504.601,95 €	~ 900 P
Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	502.500,00 €	377.500,00 €	0,00 €	501.250,00 €	offen
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit/Selbständigkeit	2.684.996,50 €	2.590.956,00 €	629.444,86 €	3.262.456,00 €	
Eingliederungszuschüsse (§§ 88 ff SGB III)	2.200.000,00 €	1.870.000,00 €	445.420,71 €	2.500.000,00 €	~ 400 F
Arbeitgeberzuschüsse zur Teilhabe beh. Menschen (§§ 46, 73 SGB III)	65.000,00 €	85.000,00 €	588,00 €	95.000,00 €	12 F
Existenzgründung (§ 16c SGB II)	94.996,50 €	63.456,00 €	5.720,00 €	67.456,00 €	35 F
Einstiegsgeld (§ 16b SGB II)	325.000,00 €	572.500,00 €	177.716,15 €	600.000,00 €	150 F
Maßnahmen für Jüngere	3.556.115,80 €	3.298.302,42 €	1.967.672,26 €	3.678.254,17 €	
Aktivierungsmaßnahmen (§ 45 SGB III) nur für Jüngere	2.043.263,35 €	1.862.571,86 €	1.211.778,14 €	1.820.035,88 €	~ 280 P
Berufsausbildung in außerbetrieblicher Einrichtung (§ 76 SGB III)	782.393,07 €	635.119,13 €	400.000,00 €	873.892,45 €	40 E
ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 75 SGB III)	124.472,46 €	130.994,28 €	73.042,20 €	73.042,20 €	50 P
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (§ 54a SGB III)	100.000,00 €	100.000,00 €	8.880,00 €	150.000,00 €	100 F
Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 16h SGB II)	505.986,91 €	563.617,15 €	269.971,92 €	602.783,64 €	55 P
Assistierte Ausbildung (§ 74 SGB III)	0,00 €	6.000,00 €	4.000,00 €	158.500,00 €	60 P
Sozialer Arbeitsmarkt	6.439.649,47 €	4.592.845,85 €	2.841.001,02 €	5.491.365,88 €	
Einzel-Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II)	56.160,00 €	28.080,00 €	1.339,00 €	70.000,00 €	50 P
Arbeitsgelegenheiten in Projektform (§ 16d SGB II)	2.003.489,47 €	1.033.085,11 €	0,00 €	1.614.285,88 €	387 P
Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§ 16e SGB II n.F.)	500.000,00 €	175.000,00 €	102.377,53 €	355.000,00 €	~ 30 F
Teilhabe am Arbeitsmarkt (§16i SGB II) aus EgT	3.560.000,00 €	3.043.500,00 €	2.736.629,18 €	3.451.380,00 €	~ 250 F
Förderung von Arbeitsverhältnissen (§ 16e SGB II a.F.)	320.000,00 €	313.180,74 €	655,31 €	700,00 €	ausgelaufen
Sonstiges	15.000,00 €	46.919,45 €	0,00 €	45.000,00 €	
Fahrkosten Meldetermine	15.000,00 €	15.000,00 €	0,00 €	15.000,00 €	offen
SodEG aus Eingliederungsmitteln	0,00 €	31.919,45 €	0,00 €	30.000,00 €	
Zwischensummen:	22.175.860,00 €	17.951.269,45 €	8.538.877,97 €	22.418.928,00 €	
Pflichtleistungen Reha (§§ 117 ff. SGB III)	405.000,00 €	306.000,00 €	172.938,62 €	420.000,00 €	35 F
Zwischensummen:	22.580.860,00 €	18.257.269,45 €	8.711.816,59 €	22.838.928,00 €	
Jobperspektive (§ 16e SGB II a.F.)	500.000,00 €	433.241,24 €	446.236,64 €	500.000,00 €	29 F
Freie Förderung	75.000,00 €	55.000,00 €	0,00 €	90.000,00 €	
Einzelförderung (§ 16f SGB II)	75.000,00 €	55.000,00 €	0,00 €	90.000,00 €	45 F
Projektförderung (§16f SGB II)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Gesamtsummen:	23.155.860,00 €	18.745.510,69 €	9.158.053,23 €	23.428.928,00 €	
Einnahmen Eingliederungsmittel gesamt					23.528.928,00 €
Prognose Einnahmen PAT-Mittel für § 16i SGB II					1.800.000,00 €
Einnahmen aus Rückforderungen, Darlehen etc. (nur nachrichtlich)					50.000,00 €
Summe Einnahmen					25.328.928,00 €
geplante Ausgaben Eingliederungsmaßnahmen gesamt					23.428.928,00 €
geplante Ausgaben PAT-Mittel für § 16i SGB II					1.800.000,00 €
geplante Entnahme Verwaltungskosten					100.000,00 €
Summe Ausgaben					25.328.928,00 €

7 ARBEITSMARKTLICHE INSTRUMENTE ÜBER SONDERMITTEL – BUNDESPROGRAMM REHAPRO

Der Bundesgesetzgeber hat im Rahmen des BTHG mit § 11 des SGB IX dem BMAS den Auftrag erteilt, Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation durchzuführen.

Das Ziel der Modellprogramme soll es sein, die Grundsätze „Prävention vor Rehabilitation“ und „Rehabilitation vor Rente“ zu stärken und die Erwerbsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen sowie den Zugang in die Erwerbsminderungsrente und die Eingliederungshilfe bzw. Sozialhilfe nachhaltig zu senken.

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der gesetzlichen Rentenversicherung sollen innovative Ansätze zur Unterstützung von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen erprobt sowie die Zusammenarbeit der Akteure in der medizinischen und beruflichen Rehabilitation weiter verbessert werden. Damit sollen zusätzliche Erkenntnisse für die Entwicklung effektiver und nachhaltiger Lösungsansätze gewonnen werden. Ziel der Modellvorhaben ist es, durch innovative Maßnahmen, Ansätze, Methoden und Organisationsmodelle

- chronischer Erkrankung oder drohender Behinderung vorzubeugen,
- gesellschaftliche und berufliche Teilhabe der Menschen zu verbessern,
- Erwerbsfähigkeit zu erhalten, wiederherzustellen oder die spätere Erwerbsfähigkeit zu sichern und drohender oder bestehender Erwerbsminderung entgegenzuwirken.

Das Jobcenter EN führt von Anfang 2020 bis Ende 2024 ein Verbundprojekt mit dem Jobcenter MK und der Deutschen Rentenversicherung Westfalen durch.

Während das Jahr 2020 durch den Aufbau der Projektorganisation und die Aufnahme der Teilnehmenden geprägt war, wird es 2021 vor allem darum gehen, Beratungsprozesse zu verstetigen wie auch ergänzende Angebote für die Teilnehmenden zu entwickeln und zu implementieren. So werden sechs Lotsinnen und ein Lotse (sechs Vollzeitäquivalente) 300 Teilnehmende mit einem Betreuungsschlüssel von 1: 50 begleiten.

Des Weiteren hat ein Mitarbeiter der DRV Westfalen seinen Arbeitsplatz unmittelbar im Jobcenter EN, um in enger Zusammenarbeit mit den Lotsinnen und dem Lotsen sein Augenmerk auf den Rehabilitationsbedarf der Teilnehmenden und die zielgerichtete und abgestimmte Nutzung der Angebote aus den beiden Rechtskreisen zu richten.

Gerade in der engen Zusammenarbeit der beiden Rechtskreise liegt die Innovation dieses Projektes, um so zielgerichtet und abgestimmt die Teilnehmenden fördern zu können.

Im Jobcenter EN werden somit aus den Projektmitteln des BMAS über das Eingliederungsbudget hinaus

- die sechs Stellen der Lotsinnen und Lotsen,
- eine Stelle für Koordination der Aktivitäten im Jobcenter EN wie auch des Verbundes,
- eine Stelle für Projektassistenz zur Abwicklung der umfangreichen administrativen Arbeiten,
- eine Stelle im Arbeitgeberservice für die bedarfsorientierte Vermittlung der Teilnehmenden in den ersten Arbeitsmarkt,
- Sachmittel für ergänzende Angebote außerhalb des Eingliederungsbudgets des SGB II, wie auch
- die wissenschaftliche Begleitung des Projektverbundes

refinanziert.

Die wissenschaftliche Begleitung durch das IAQ begleitet den Verbund und wird mit seinen Ergebnissen wesentlich zur Weiterentwicklung und Nachhaltigkeit des Projektes beitragen.

8 ANLAGEN: BILDUNGSZIELPLANUNG FBW UND AVGS

MAßNAHMEZIELPLANUNG

Bildungszielplanung 2021							Stand 11.09.20
Bildungsziele Fortbildung (nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 81 SGB III)							
	Dauer in Monaten	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt	
Anzahl Bildungsgutscheine							
Gewerblich- technisch/ Verkehrswesen							
Fertigungstechnik Metall- und Elektrobereich, Schmiede und Gießereibranche/ Kaltumformtechnik	6	2	2	2	2	8	
Lager/Logistik	6	4	4	4	4	16	
Lokführer Führerscheinklasse B (Streckenloführer/in)	10		2		2	4	
Fahrerqualifikation (TQ 1- Güter befördern, TQ 3-Personen befördern)	6	10	10	8	8	36	
Kaufm. Qualifizierung							
Modularisierte Fortbildung Finanzbuchhaltung/ Personal	6	1	1	1	1	4	
Berufliche Qualifizierung mit Sprachförderung (für Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte)							
div. Qualifizierungen in Bereichen wie Pflege, Lager/Logistik, Metallverarbeitung	6	8	8	8	8	32	
Gesundheits- und Pflegebereich							
Betreuungsassistenten/in für Demenzerkrankte	2	4	4	4	4	16	
Pflegeassistent/in (+ Betreuungsassistenz)	6		8			8	
Inklusions- und OGSbetreuer/in	2	5	5	5	5	20	
Einzelförderungen Fortbildung ohne eigene Bildungszielplanung	6	10	10	10	10	40	
Sicherheitsfachkraft	6	6	6	6	6	24	
		50	60	48	50	208	
Bildungsziele Umschulungen							
	Dauer in Monaten	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt	
Anzahl Bildungsgutscheine							
Umschulungen ohne eigene Bildungszielplanung	24	6		8		14	
Umschulungsbegleitende Hilfen		1	1	1	1	4	
Betriebliche Einzelumschulung	24	4		7		11	
Modulare Nachqualifizierung zum Berufsabschluss	6	1	1	1	1	4	
Vorbereitungslehrgang Externenprüfung	9	1	1	1	1	4	
Staatl. Anerkannte/-r Erzieher/in (an Fachschulen)	24			4		4	
Familienpflege (für Personen mit persönlichen Verkürzungstatbeständen)	12		5			5	
Umschulung zur Pflegefachfrau/ Pflegefachmann	36	2		5		7	
		15	8	27	3	53	

AVGS Maßnahmezielplanung 2021		Stand 31.08.2020	
Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III		Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine	
		Dauer der Maßnahmen	Anzahl
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.1 "Coaching"		60	
Coaching Existenzgründer	80 UE	30	
Aktivierungscoaching	max. 10 UE	8	
Intensivcoaching / Duales Coaching	max. 20 UE	20	
Sozialcoaching Langzeitarbeitslose	max. 30 UE	2	
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.1 "Potenzialanalyse/Kompetenzfeststellung"		2	
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.1 "Bewerbungsunterstützung"		60	
Erstellung und Überarbeitung von Bewerbungsunterlagen	6 UE	40	
Bewerbungstraining / Digitales Bewerbungstraining	8-27 UE	15	
Stellenrecherche	6 UE	3	
Vorstellungsgespräche	6 UE	2	
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.1 "Eignungsfeststellung"		4	
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 "Berufsorientierung"		2	
Berufliche Neuorientierung	max. 10 UE	1	
Arbeitsprobung mit Coaching	max. 40 UE	1	
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.1,2,3,4 "Angebote für besondere Zielgruppen: Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte / Schwerbehinderte Menschen / Langzeitleistungsbezieher"		17	
Grundbildung und Berufsbezogene Bildung zzzgl. berufliche Qualifizierung Metalltechnik für Industrieberufe für Menschen mit Fluchtgeschichte	1370 UE	7	
Modulare Qualifizierung und Vorbereitung auf Ausbildungen im Handwerk für Menschen mit Fluchtgeschichte	1120 UE	5	
Kompetenzanalyse	5-10 UE	1	
Eignungsfeststellung für diverse Berufe	24-120 UE	1	
Bewerbertraining, Orientierung und Aktivierung	6-50 UE	3	
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.2 "Kenntnisvermittlung Lagerwirtschaft/Gabelstaplerschein"		30	
Kenntnisvermittlung Lager-Logistik mit FS	max. 320 UE	4	
Gabelstaplerfahrerausbildung für TN mit Praxiserfahrung	16 UE	6	
Gabelstaplerfahrerausbildung für TN ohne Praxiserfahrung	40-52 UE	20	
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung Verkehrswesen"		8	
Weiterbildung gemäß BKRFGG für den gewerblichen Güterverkehr und Personenverkehr (modular)	max. 70 UE	2	
Gefahrgutfahrerausbildung Basiskurs	20 UE	1	
Gefahrgutfahrerausbildung Aufbaukurs Tank	14 UE	1	
Gefahrgutfahrerausbildung Gesamtkurs (Stück- und Schüttgut Basiskurs + Aufbaukurs Tank)	40 UE	2	
Ladungssicherung VDI 2700a	40 UE	2	
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung EDV / IT"		5	
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung Kaufmännisch"		2	
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung Schweißtechnik (Wiederholung von Schweißerprüfungen)"		1	
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung Gewerblich"		4	
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung Gesundheitswesen"		1	
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1, 2, 3, 4 "Diverse Einzelförderung ohne Maßnahmezielplanung"		4	
Gesamtsumme AVGS		195	



© Jobcenter EN

Zentrale Steuerung
und Eingliederung

Rheinische Str. 41
58332 Schwelm
Tel.: 02336 933901
Fax.: 02336 9313901
E-Mail: info@jobcenter-en.de



www.jobcenter-en.de